

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Pflegekasse ist die Zuordnung in mindestens Pflegegrad 2

Kosten:	<i>Pflegebedingter Aufwand</i>	<i>wird von Pflegekasse übernommen</i>
(21 Tage)	Grad 2 bis 5 tgl. 73,95 €	bis zum Höchstbetrag von 1.612,00 € oder bis max. 28 Kalendertage pro Jahr
	<i>Unterkunft und Verpflegung</i> tgl. 20,55 €	<i>sind vom Kurzzeitpflegegast selbst zu bezahlen (Eigenanteil)</i>
	<i>Investitionskosten</i> DZ tgl. 7,24 € EZ tgl. 11,74 €	<i>sind vom Kurzzeitgast selbst zu bezahlen (Eigenanteil)</i>
		Eigenanteil insgesamt tgl.: DZ: 27,79 € EZ: 32,29 €

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Ist eine Pflegeperson (z.B. pflegende Angehörige, Lebenspartner, Bekannte) wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen verhindert, die häusliche Pflege durchzuführen, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Verhinderungspflege. Es gelten u.a. die gleichen Voraussetzungen wie bei der Kurzzeitpflege. Zudem ist erforderlich, dass der Pflegebedürftige bereits seit mindestens 6 Monaten zu Hause gepflegt wurde. Kostenübernahme zusätzlich 1.612,00 € bis max. 28 Kalendertage pro Jahr, wie bei Kurzzeitpflege

Übertragungsmöglichkeiten

Leistungen aus der Verhinderungspflege können zu 100% auf die Kurzzeitpflege übertragen werden, so dass sich im Rahmen der Kurzzeitpflege kalenderjährlich ein maximaler Anspruch von 3.224,00 € für 56 Kalendertage ergibt.

Leistungen aus der Kurzzeitpflege können zu 50% auf die Verhinderungspflege übertragen werden, so dass sich im Rahmen der Verhinderungspflege kalenderjährlich ein maximaler Anspruch von 2.418,00 € für 42 Kalendertage ergibt.

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 39 c § SGB V)

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten für Versicherte die nicht pflegebedürftig sind, oder PG 1 haben für max. 56 Tage und bis zu 1.612,00 € pro Jahr. Kurzzeitpflege muss vor Inanspruchnahme genehmigt werden.

Entlastungsbetrag

125,00 €/mtl. - Voraussetzung ist die Zuweisung in einen Pflegegrad 1 bis 5.

Erstattungsfähig: Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege
Spezielle Betreuungsangebote für alle eingestufteten Bewohner

(Der Betrag wird als Kostenerstattung gegen Vorlage der entsprechenden Belege von der Pflegekasse zurückerstattet)

Sozialhilfe

Freibetrag: 6.222,00 € KOF Einzelperson (ab 60. Lj)
5.000,00 € SHV Einzelperson
5.000,00 € SHV Ehepartner

Barbetrag z.Zt.: 110,43 € mtl. (SHV-Fälle ab 01.01.2016)
Hilfe zur Pflege www.bezirk-oberfranken.de
Sozialhilfe für Senioren (Ratgeber)